

Richtung nach Neustadt zu bauen, sondern eine Linie zu verfolgen, welche etwas weniger Schwierigkeiten bieten und zum Theil auf K. K. Oesterreichischem Gebiete über Schluckenau führen sollte.

Das Project Schandau-Bauzen erscheint nun zum ersten Male auf dem Landtage 1866 und wurde damals als „zur Zeit noch nicht spruchreif“ in Bausch und Bogen mit 23 anderen der Königlichen Staatsregierung „zur Kenntnißnahme“ übergeben.

Der Landtag 1869 hat sich wiederholt und ausführlich mit diesem Projecte zu beschäftigen gehabt. Den Staatsbau glaubte man damals aufgeben zu sollen, da zwei Gesuche um die Genehmigung zur Erbauung dieser Bahn aus Privatmitteln vorlagen, das eine von einem Consortium, an dessen Spitze das wohlrenommirte Handlungshaus Liebig & Comp. zu Wien stand, das zweite ging von einem Herrn Alexis Wendt aus.

Das erstgenannte Consortium beanspruchte eine Beihilfe des Staates von 150,000 Thlr. zur Erbauung der Elbbrücke bei Schandau, welche auch dem gewöhnlichen Straßenverkehre zugänglich gemacht werden sollte; das zweite Gesuch verlangte diese Beihilfe nicht, denn Herr Alexis Wendt erklärte sich bereit, die Brücke und die Bahn auch ohne Betheiligung des Staates herstellen zu wollen.

Beide Concessionsgesuche sprachen die Absicht aus, die Bahn durch K. K. Oesterreichisches Gebiet über Schluckenau zu führen.

In Anbetracht nun, daß Regierung und Ständeversammlung sich überzeugt hatten, daß eine Elbbrücke zwischen Krippen und Schandau den Interessen der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn unendlich förderlich sei, und außerdem noch der überaus lebhafteste Straßenverkehr zwischen Sebnitz etc. und Schandau mit dem linken Elbufer binnen kürzester Zeit die Erbauung einer — damals auf etwa 300,000 Thlr. veranschlagten — Elbbrücke unvermeidlich machen werde, der Staat demnach die Hälfte erspare, wenn er durch Beihilfe von 150,000 Thlr. den Brückenverkehr für das gesammte Landfuhrwerk erreiche, beantragten beide Kammern:

1. derjenigen Gesellschaft, welche die Bahn Krippen-Schandau-Sebnitz-Sohland-Bauzen am ehesten beginnt und für den Staatszweck, wie für die Gegend am vortheilhaftesten ausführt und die nöthigen Mittel nachweist, die Concession wie das Expropriationsbefugniß zu ertheilen;
2. eventuell für die Eisenbahnbrücke bei Krippen einen dem Interesse der Sächsisch-Böhmischen Staatsbahn und dem durch die projectirte Linie zu ersparenden Kostenobjecte einer Correction der Chaussee von Schandau nach Sebnitz entsprechenden Zuschuß bis zur Höhe von 150,000 Thlr. aus Staatsmitteln zu gewähren, dafern auf andere Weise zur Realisir-